

# Gestaltungsordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Maria-Hilf, Schneizlreuth

## § 1 Allgemeines

Da der Friedhof in Schneizlreuth als Bergfriedhof angelegt ist, sind für die Gestaltung der Grabmale folgende bewusst streng gehaltenen Hinweise zu beachten.

## § 2 Gestaltung

1. Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz und Metall verwendet werden.
2. Bei der Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  - a. Die Grabmale sollten aus einem Stück hergestellt und – mit Ausnahme der Metallkreuze – keinen Sockel haben.
  - b. Außer Politur und Feinschliff ist jede handwerkliche Bearbeitung möglich.
  - c. Flächen dürfen keine Umrandung haben. Die Grabumrandung ist ebenerdig zu gestalten.
  - d. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
  - e. Schriften, Ornamente und Symbole sollten aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen. Sie sollten gut verteilt, nicht auffällig groß und nicht serienmäßig hergestellt sein.
  - f. Alle hier nicht aufgeführten Materialien, Zutaten sowie Gestaltungs- und Bearbeitungsarten sind nicht zugelassen.

Die Kirchenverwaltung Maria-Hilf, Schneizlreuth hat in ihrer Sitzung vom 24.09.2021 vorstehende Gestaltungsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Schneizlreuth, den 24.09.2021



*Markus Rodasch, Pfr.*  
Kirchenverwaltungsvorstand

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens vier Wochen lang zu veröffentlichen.

Vorstehende Gestaltungsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

VZ: 08.73-2006/33#004

München, den 05.04.2022

Für den Erzb. Finanzdirektor



.....  
Helmut Kniele  
Leiter Stabsstelle Recht

.....  
Cornelia Höhensteiger  
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gestaltungsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens vier Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchen- verwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.